

# Vereinsatzung

Vielbrunner Carneval-Club „Rot-Weiß“ e.V.



## Inhaltsverzeichnis:

Präambel		Seite 1
Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	§1	Seite 1
Zweck des Vereins	§2	Seite 1
Mitgliedschaft	§3	Seite 2
Organe des Vereines	§4	Seite 3
Mitgliederversammlung	§5	Seite 3
Aufgaben der Mitgliederversammlung	§6	Seite 4
Vorstand	§7	Seite 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§8	Seite 5
Jugendarbeit	§9	Seite 5
Geschäftsführung und Vertretung	§10	Seite 6
Rechnungswesen	§11	Seite 6
Datenschutz	§12	Seite 7
Auflösung	§13	Seite 8
Schlussbestimmungen	§14	Seite 8
Inkrafttreten	§15	Seite 8
Ehrungen		Anlage 1

Stand 08.04.2017

Präambel: Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen *Vielbrunner Carneval-Club „Rot-Weiß“ e.V.* Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Geschäftsnummer 70626 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Michelstadt Vielbrunn.

2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums der Fastnacht, insbesondere die Durchführung von Fastnachtsveranstaltungen aller Art, die Förderung der Vereinsjugend und Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand.
3. Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nötig. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Förderer des Vereins ernannt werden, welche sich zum Wohle des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung hierzu erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bis in das Jahr des Erreichens des 19. Lebensjahres sind Mitglieder beitragsfrei.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Ableben.
7. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
8. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.  
Ein Ausschluss kann erfolgen,
  - wenn ein Mitglied gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt.
  - in besonders schweren ehrenrührigen Fällen, die auch außerhalb des Vereins liegen können.
  - wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
  - wenn ein Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung, länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
9. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
10. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aberkannt werden. Bei Einspruch gegen die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Der Ausschluss / Die Aberkennung ist dem Mitglied schriftlich zu begründen.
12. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein, ausgenommen sind die an den Verein gegebenen Darlehen oder Sachwerte.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereines zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Zulassung von Spontanträgen während der Mitgliederversammlung entscheidet der Versammlungsleiter.
4. Mit je einer Stimme stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens 6 Monate angehört. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Beschlüsse und Wahlen werden bei der Mitgliederversammlung in getrennter Abstimmung per Akklamation gefasst bzw. durchgeführt. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung, so ist diese durchzuführen.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Rechners und des Präsidenten
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern gegen Ausschluss aus dem Verein bzw. über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - i) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit einer drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
    - dem geschäftsführenden Vorstand
      - a) dem 1. Vorsitzenden
      - b) dem 2. Vorsitzenden
      - c) dem Rechner
    - dem erweiterten Vorstand, welcher sich neben dem geschäftsführenden Vorstand aus
      - d) dem Schriftführer
      - e) den Beisitzern
      - f) dem Präsidenten
      - g) den Vizepräsidenten
      - h) dem Jugendvertreter
      - i) dem Bauruppleiter
- zusammensetzt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie haben jedoch darüber hinaus ihr Amt so lange fortzuführen, bis durch die Mitgliederversammlung eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat und die neu gewählten Vorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte aufgenommen haben. Bei Ausscheiden durch Tod eines Vorstandsmitgliedes oder durch Rücktritt kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge sind in schriftlicher Form zu stellen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereines durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

## **§ 9 Jugendarbeit**

1. Der Jugendarbeit ist ein besonderes Interesse zu widmen.
2. Der gewählte Jugendvertreter vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand.

## **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der Rechner kann im Innenverhältnis nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

2. In den Vorstand können außer dem Jugendvertreter nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sind.

## **§ 11 Rechnungswesen**

1. Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, wobei über die wesentlichen Posten in der Mitgliederversammlung zu berichten ist.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er über alles gegenüber der Kassenprüfer Rechnung ab.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 12 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Im Zusammenhang mit der Förderung des fastnachtlichen Brauchtums, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder u.a. in seiner Vereinszeitung, Vereinsflyer, am schwarzen Brett, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Namenslisten der einzelnen Tanzgruppen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vereinsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Gruppenzugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vereinsleitung der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Als Mitglied des Narrenringes Main Neckar, Bund Deutscher Karneval und evtl. zukünftiger Verbände, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an diese z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Funktion der Mitglieder, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



## **§ 13 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird.

In der weiteren Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Der ordnungsgemäße Beschluss über die Auflösung des Vereins wird sechs Monate nach der Beschlussfassung wirksam.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft je zur Hälfte dem Odenwaldkreis und der Stadt Michelstadt zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind bei Wiederaufleben des Vereins zurückzuerstatten.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Für alles was nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen BGB (§§ 21 bzw. §§ 55 ff) heranzuziehen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.04.2017 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.